Vollmacht über den Tod hinaus, insbesondere bei Erbenſtellung des Bevollmächtigten.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juriſtiſchen Doktorwürde bei der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Schleſiſchen Friedrich Wilhelms - Univerſität zu Breslau

vorgelegt von

Walther Neye

Referendar in Charlottenburg.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Univerſität Breslau.

Referent: Profeſſor Dr. Schott

Die Frage nach dem Schickſal einer Vollmacht beim Tode ihres Erteilers soll unterſucht werden, insbeſondere in dem Fall, da der Bevollmächtigte ſelbſt Erbe des Machtgebers wird.

Dabei wird zunächſt feſtgeſtellt, daß ſowohl die Anſicht, die aus § 130 II BGB das Fortbeſtehen der Vollmacht beim Tode ihres Erteilers ſchließt, als auch diejenige, die aus der Widerruflichkeit der Vollmacht ihr Erlöſchen zum genannten Zeitpunkt folgert, falſch iſt, weil beide Meinungen von falſchen Vorausſetzungen ausgehen. Vielmehr folgt aus dem Begriff der Vollmacht, nicht als eines Rechtsverhältniſſes, ſondern als einer Rechtslage, ſowie aus ihrer Natur als einem Vertrauensverhältnis zwiſchen Machtgeber und Bevollmächtigtem, daß ſie im Zweifel auf die zunächſt beteiligten Perſonen beſchränkt iſt, alſo im Zweifel beim Tode ihres Erteilers erliſcht.

Andererſeits kann aber die Vollmacht ſeinen Tod ſehr wohl auch überdauern. Die kauſale tut das dann, wenn das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis bei ſeinem Tode gleichfalls beſtehen bleibt, die abſtrakte, wenn der Wille des Machtgebers darauf gerichtet war.

Mit ſeinem Tode ſcheidet der Erteiler der Vollmacht aus den Reihen derer, die vertreten werden können, aus. Denn ein Toter kann keinerlei Rechte mehr haben, das Weſen der Vertretung aber beſteht darin, daß für den Vertretenen Rechte begründet, verändert, übertragen oder aufgehoben werden. Die über den Tod hinaus wirkſame Vollmacht wandelt ſich daher beim Tode ihres Erteilers in eine ſolche ſeines Erben um. Wie der Erbe

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

mit dem Tode des Erblassers in die gesamte Rechtsstellung des Verstorbenen eintritt, so tritt er auch in die durch die Bevollmächtigung geschaffene Rechtslage als der nunmehr Vertretene ein und der über den Tod hinaus Bevollmächtigte nimmt die Rechtsgeschäfte, die er nach dem Tode des Machtgebers auf Grund der Vollmacht tätigt, im Namen des Erben vor.

Wird der Bevollmächtigte selbst Erbe, so erlischt infolge seiner nunmehrigen Rechtszuständigkeit die Vollmacht durch Konsumtion. Bedenken dagegen halten nicht stand, da eine Selbstvertretung begrifflich unmöglich ist und auch der gesetzliche Fall einer sogenannten Selbstvertretung nur auf einer schlechten Gesetzesredaktion beruht.

Die Handlungen, die der über den Tod hinaus bevollmächtigte Erbe nach dem Tode des Machtgebers auf Grund der Vollmacht vorgenommen hat, sind trotzdem gültig und binden ihn. Da nämlich ein Handeln auf Grund der Vollmacht ein Handeln im Namen des Rechtszuständigen, jetzt also des Erben ist, und Erbe er selbst ist, so sind seine Handlungen begriffsmäßig keine Vertreterhandlungen, sondern Handlungen im eigenen Namen, deren Gültigkeit selbstverständlich ist.

Ein Vergleich mit den ähnlich liegenden Fällen des Auftretens unter falschem Namen bestätigt das.

Dabei ist es für die Gültigkeit der Handlungen gleichgültig, ob der Bevollmächtigte die Geschäfte bereits als eigene ansah und nur

zum leichteren Nachweis seiner Legitimation „auf Grund der Vollmacht" handelte, oder ob er die Geschäfte als fremde betrachtete, die er für den Erblasser vornehmen wollte. Das geht aus dem unsere ganze Rechtsordnung beherrschenden Offenheitsprinzip – das für unseren Fall noch seinen besonderen Niederschlag im § 164 II BGB gefunden hat – hervor, nach dem nicht das innerlich Vorgestellte, sondern das verkehrsmäßig Erklärte von Bedeutung ist und rechtsgestaltende Wirkung hat.